



Im fünfzehnten Jahrhundert fieng Doktor Martin Luther zu Wittenberg seine Reformation an, bey Gelegenheit der Ablasskrämerey des Dominikaner T. kels. Denn daß man den Ablass und die Nachlassung der Sünden ums Geld verkaufte, dies gieng ihm ganz billig nicht in Kopf, und wir gelehrte und bescheidene Katholiken geben ihm in diesem Stücke recht, und müssen ihm recht geben, weil es ein Glaubenssatz ist: daß man geistliche Güter nicht ums Geld er- oder verkaufen darf. Er schlug seine Lehrsätze (Theses) öffentlich zu Wittenberg an, und vertheidigte dieselben. Die zügellosen Sitten der Geistlichkeit, und die häufig eingeschlichenen Mißbräuche waren nebstbey ein ergiebiger Stoff dazu. Da wo er recht hatte, hätte man ihm recht geben und lassen sollen, so würde es niemals zu einer Spaltung ge-

kommen seyn; er würde nicht heilige, und von den Aposteln und den ersten Kirchenvätern her bestätigte Lehrsätze angegriffen, und sich dem Ausspruch und Entscheidung der Kirche unterworfen haben. Es wäre gewiß nicht so weit mit ihm gekommen, daß er aus einem Verbesserer zum Verföhler oder Irreleh-
rer geworden wäre.

Dem sey nun aber, wie ihm wolle; ich vertheidige nur den Satz: daß man jedem vernünftigen Mann die Freiheit lassen soll und muß, seine Meinungen beschreiben zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrücken, und die guten Meinungen und Absichten rechtschaffener Patrioten nicht mißkennen soll. Mag man es immer darauf ankommen lassen, daß jeder das, was er redet und schreibet vertheidige, daß diejenigen, welche sich angegriffen glauben, sich rechtfertigen: und dann fälle man das Urtheil, wer recht habe, und unterstütze das Recht mit allen Kräften. Derjenige, der sich gründlich widerlegt findet, wird so viel Vernunft besitzen, daß er der Wahrheit und den festen Gründen seines Gegners selbst beypflichtet, und zum Nutzen der Religion,



tion, des Staats und der Menschheit die-
selbe mitverbreitet. So lange man aber seine
Meinung nicht frey sagen darf, so lange es
nicht erlaubt ist, das, was man gesagt hat,
mit Beyspielen zu beweisen, so lang derglei-
chen Beyspiele als Beweisthümer der Wahr-
heit unterdrückt werden, so lang wird nicht
Licht genug verbreitet, und die Augen werden
nicht geöffnet werden.

Die häufigen Klagen über Irrthümer,
Überglauben und Mißbräuche, die durch die
Erfahrung bekätigt werden; über die dem
Evangelium Jesu Christi zuwider laufende
Herrschaft, Pracht, Reichthümer und Müß-
siggang der Geistlichen, sind hinlängliche Be-
weise, daß eine Reformation, in Deutsch-
land * nöthig sey. Ich bin aber weit da-
von entfernt, mich zu einem Reformator
aufzuwerfen, ich will nur nach meiner Ein-
bildung

* Ich schreibe als ein deutscher Patriot nur
von Deutschland, von Italien, Frankreich,
Spanien, Portugal ic. bekümmert sich mein
Patriotismus nicht. Unter dem Worte
Deutschland verstehe ich aber auch alle die-
jenigen Länder, welche deutscher Herrschaft
unterworfen sind, wie Böhmen, Ungarn ic.

600) o (600
bildung, Wissenschaft und Erfahrung nach
eiltlichen vorausgeschickten Fällen einige Resolu-
tionsgedanken entwerfen, und zur Beur-
theilung vorlegen. Was man davon gut fin-
det, mag man befolgen, und was irrig ist,
verwerfen.

Findet sich eine Gattung Menschen, belei-
diget, und glaubet, daß ich ihnen zu nahe
getreten, oder zu viel gesagt habe, so bin ich
bereit, ihnen zu antworten; bin ich eines oder
mehrerer Fehler überwiesen, so bin ich bereit,
nicht allein nachzugeben, sondern mich selbst
zu der Parthey zu schlagen, wo die Wahr-
heit triumphiret. Nur unterdrücken werde ich
mich nicht lassen; es müssen beide Theile ge-
höret, und keiner ungehört verurtheilet wer-
den.

Wird man mich aber nicht widerlegen,
kann man mich nicht widerlegen, und ich habe
folglich recht geschrieben *), so läßt sich ho-
fen, daß endlich die Wahrheit triumphiren,
und daß man Irrthum, Aberglauben, und
Wif-

*) Qui tacet consentire videtur.

Witzbräuche in ihren letzten Verschanzungen angreifen werde, um sie von unserer Erde zu vertilgen, und die Fahnen der ächten Lehre und geistlichen Zucht aller Orten zu pflanzen.

So wie die Macht der gesammten Kirche und ihres Oberhauptes, des römischen Pabstes, in Religionsfachen die höchste ist, so ist die Macht des römischen Kaisers in weltlichen oder zeitlichen Dingen die höchste.

Weil niemals kann bewiesen werden, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in Glaubensfachen zu binden oder zu lösen; so ist keine geistliche Person, vom römischen Pabst an, bis zu dem mindesten Ordensbruder berechtiget, sich ohne Befehl oder Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, einer weltlichen Herrschaft anzumassen, oder sich in die geringsten weltlichen Geschäfte einzumengen.

Haben nun vom Pabst an bis auf die mindesten Geistlichen mehrere oder weniger von der weltlichen Oberherrschaft weltliche Güter,

Länder und Freyheiten erhalten, erschlichen, oder unter was immer für einem Deckmantel sich zugeeignet; so können nach Willkühr und Umständen diese von der weltlichen Obrigkeit ihnen wieder abgenommen werden.

Der Souverain hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Cardinäle, und Bischöffe, noch weniger die Ordensgeneräle mit Fug und Recht nur das Mindeste dawider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften, Länder und Güter, die sie vor längerer oder kürzerer Zeit wie immer bekommen haben, abzunehmen; dagegen ihnen einen gewissen hinlänglichen Gehalt auszuweisen, und sie zur allgemeinen Beförderung des Seelenheils und der Erfüllung ihrer Pflichten, mit Hindansetzung aller weltlichen Geschäfte und Sorgen, anzuweisen.

Die Kirche und ihr Oberhaupt haben in Religionsfachen die höchste Gewalt. Was die Glaubenssache betrifft, hat der Souverain wider die Aussprüche der Kirche über Glaubensartikel mit Fug und Recht nichts zu sagen; was aber die Verordnungen der Kirche sind

sind, die in die politische Verfassung des Landes und der Unterthanen einen Einfluß haben, dazwischen oder davor hat der Souverain zu reden, weil dergleichen Verordnungen nach den verschiedenen Landesverfassungen müssen eingerichtet und abgeändert werden.

Dergleichen erwähnte Kirchenverordnungen müssen also jedesmal vor ihrer Bekanntmachung dem Landesherrn vorgelegt, und seine Gutheißung, oder einige Veränderungen derselben, je nachdem es die Landesverfassung erheischt, abgewartet werden. Denn die Kirche kann dergleichen Verordnungen nicht allgemein zu befolgen auflegen, weil sie die politische Verfassung anderer Länder außer ihrem Staate nicht kennt.

Die höchste Gewalt der Kirche, ohne daß der Landesherr etwas dagegen einwenden kann, erstreckt sich also nur auf diejenigen Verordnungen und Entscheidungen, welche die Glaubensartikel und Glaubenssätze betreffen. Die höchste Gewalt des Souverains erstreckt sich aber außer der Macht über alles, was zeitlich und weltlich heißt, auch auf die

Kirchenverordnungen, welche die politische Verfassung des Landes und die Beschaffenheit der Unterthanen angehen.

Der römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschützer der Kirche und der Religion; und machen sich bey ihrer Wahl mit einem Eidschwure dazu verbindlich. Sie haben solatich einen Einfluß in die Kirchen- und Religionsgeschäfte, und es ist eine thun von Gott, und selbst von der Kirche auferlegte Pflicht, zu sorgen, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Der Pabst und die Bischöffe haben aber vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Amtes nur für die Seelen, und das Seelenheil der Glaubigen zu sorgen; und die weltliche Regierung und Geschäfte gehen sie gar nichts an, ja sie sind ihnen sogar von dem Weltklofer verboten worden.

Die Kirche verlanget von dem Landesfürsten, daß zur Seckforae eine hinlängliche Anzahl catholischer Priester vorhanden seye, und daß denselben ein anständiger Lebensunterhalt gereichet werde; und dieß ist jeder

katho-

Katholische Landesfürst zu leisten schuldig. Mehr als dieses kann aber die Kirche niemals verlangen, und mehr ist der Landesherr auch niemals schuldig.

Die verschiedenen Ordensgeistlichen und Mönche sind von dem Landesherrn freywillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen könnte, aufgenommen worden, und ihre Anzahl hieng allezeit von der Gnade der Landesfürsten ab. Ist es demnach dem Regenten nicht mehr gefällig, verschiedene Satzungen derselben, oder eine gewisse Anzahl zu dulden, so steht es ihm frey, eine ihm beliebige Aenderung zu treffen, ohne daß die Kirche dawider seyn kann, denn was sie nicht befehlen kann, das kann sie nicht verbieten.

* * *

Weil alle Ordensgeistliche das Gelübd der Keuschheit ablegen, vermög welchem sie sich verpflichten, nichts Eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäfte sie in ihren Berufspflichten hindern; und weil sie sich überhaupt um weltliche Güter nicht bewerben und annehmen,

men, sondern nur um das Ewige besorgen sollen; so sollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrschaften, Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsbarkeit, und überhaupt alle weltlichen oder zeitlichen Güter abgenommen werden.

Die zu sehr angewachsene Zahl der Klöster, und Ordensgeistlichen soll nach Gutachten der Landesobrigkeit vermindert werden. Ueberhaupt aber soll man untersuchen, wie stark ihre Anzahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins Land aufgenommen worden.

Alle Klöster sollen ihr Vermögen und jährliches Einkommen den Landesherren getreulich anzeigen; diese Anzeige soll genau untersucht werden. Sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreu geschehen, so sollen sie als Betrüger des Landesfürsten hart, auch mit Nennung des Landes, gestraft werden.

Die eingezogenen Klostergüter, Stiftungen, und wie ihre Einkünfte immer Namen haben mögen; auch die Kapitalien, Weine, Getreide &c. sollen zur landesfürstlichen Kammer gezogen werden, und diese Ordensgeistlichen,

lichen, welche von dem Landesfürsten beybehalten worden, sollen von dieser nach Proportion ihrer Würde ihren Unterhalt beziehen.

Die Klöster oder Stifter, deren Glieder regulirte Korherren sind, soll man mit jenen der Mönche nicht vermengen, weil sie eigentlich Weltpriester sind, die beysammen unter einer Regel leben, und zur Seelsorge und pfarrlichen Verrichtungen können angewendet werden.

Ein Prälat derseligen Klöster oder Stifter, welche keine Mönche, sondern regulirte Korherren sind, soll einen jährlichen Gehalt von viertausend Gulden zu beziehen haben.

Der Dechant, welcher nach dem Prälaten den ersten Rang hat, soll tausend Thaler zu seinem Unterhalt bekommen, und so jeder nach seiner Würde und Verrichtung. Für die Geistlichen der niedrigen Gattung, sollen für jeden dreyhundert Gulden zum Unterhalte gerechnet werden.

Einem Prälaten der Mönchsorden aber sollen

soßen jährlich dreytausend Gulden, dem Prior tausend Gulden, den Professoren jedem sechshundert, den übrigen aber dreyhundert Gulden abgereicht werden.

Denjenigen Orden, die Provinciale, Rectores, oder Priores und keine Prälaten haben, soßen gleichfalls proportionirte Besoldungen gereicht werden. So soßen jedem Provinzial zweyttausend Gulden, jedem Prior tausend, den höhern vier Würden fünfhundert, und den übrigen jedem dreyhundert Gulden gegeben werden, für die Layenbrüder aber, deren im einen Kloster höchstens vier bis fünf seyn soßen, sind nur zweyhundert Gulden zu verabsolgen.

Alle Ordenspersonen soßen wie die Weltgeistlichen künftighin allein von dem Bischof abhängen, und in geistlichen Dingen seinen Verordnungen gehorsamen.

Weil nunmehr aber sowohl die Prälaten, als übrigen Ordenspersonen keine Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsstuben, und überhaupt keine weltlichen Geschäfte mehr zu verichten

richten haben; so sollen sie diejenige Zeit, die ihnen von ihren geistlichen Verrichtungen übrig bleibt, auf Wissenschaften und Künste verwenden. Den Nutzen den sie von diesen Arbeiten ziehen, sollen sie gemeinschaftlich zum Fond, oder jährlichen Ausgaben der Klosterbibliothek anwenden.

Diejenigen Stifter oder Klöster, welche mehr fürstliche Palläste als Wohnungen solcher Personen sind, die der Welt mit allem ihrem Pracht und Eitelkeit Abschied gegeben haben, sollen gleichfalls eingezogen, und wenn sie der Landesfürst nicht als Lustschlösser für sich gebrauchen will, an den Adel verkauft, für die geistliche Gemeinde aber, wenn sie noch ferner in einer mäßigen Anzahl geduldet wird, zwar anständige und reinliche, aber nicht prächtige Wohnungen angewiesen, oder gebaut werden.

Denen regulirten Korherren können die Pfarren, die sie bisher verwaltet haben, gelassen werden; die Pfarreinünste aber sind zu untersuchen, und gleich anderen zu mäßigen.

Weil die Ordensgeistliche auf diese Weise von dem Landesfürsten ihren gewissen jährlichen Unterhalt bekommen, so folget von selbst, daß alle Sammlungen der Mönche, wie sie immer Namen haben mögen, aufgehoben werden.

Dieserjenigen Orden, welche einen und eben denselben Stifter haben, und doch wegen einigen geschehenen Reformationen unterschieden sind, sollen unter einerley Regel, Observanz und Kleidung gebracht werden. So sollen die Kapuziner und Franciscaner die Regel, Kleidung und Observanz der Minoriten annehmen, die barfüßigten Carmeliter und barfüßigten Augustiner jene der beschuhten.

Weil es dem Landesherrn frey stehet, gewisse Orden in seinem Lande zu dulden, oder nicht, so sind die Klöster derjenigen Orden, die dem Staate wirkliche Dienste leisten, nach Beschaffenheit und Gutbefinden zu vermehren; andere aber, die dem Staate gar keinen Nutzen bringen, abzuschaffen. So können die barmherzigen Brüder vermehrt, die Trinitarier gar aufgehoben werden.

Denen

Denen Mönchen sollen alle Pfarren, und überhaupt alle Seelsorge abgenommen, und statt ihnen Weltpriester dazu verordnet werden. Auch ist ihnen das Beicht hören zu verbieten, weil dieses das Amt der Pfarrer und Seelsorger ist. Was aber das Predigen betrifft, so soll es ihnen zwar erlaubt seyn, an Sonn- und Feiertagen zu predigen; aber sie sollen nicht ihre Bruderschaften loben; ihre Skapulier oder lederne Gürtel anpreisen; ihre Orden, Ordensstifter und Ordensheilige über andere Auserwählte Gottes prahlerisch loben; ein in ihrer Kirche aufgestelltes Gnadenbild mit falschen, erdichteten oder unbewiesenen Mirakeln über andere Gnadenbilder erheben; um das Volk an sich zu ziehen; sondern es soll ihnen ernstlich befohlen werden, die Lehre Jesu Christi dem Volke deutlich vorzutragen; diejenigen, die dawider handleten, sollen un-nachlässig bestraft werden. Es würde sehr gut gethan seyn, wenn man ihnen gewisse Vorschriften gäbe, nach welchen sie ihre Predigten einrichten sollten.

Ferner sollte den Mönchen verboten werden, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Pfar-
 ter

rer, den Kranken und Sterbenden beyzufie-
hen. Auch sollen sie nicht mehr, wie bisher
meistens unter dem Vorwande, Kranke zu be-
suchen, geschehen, in die Häuser der Welt-
leute herum laufen dürfen, um durch allerley
Tränke etwas für sich zu erschnappen.

Den Carmelitern ist auch ferners nicht
mehr zu gestatten, den sogenannten Melissen-
geist zu brennen, und Handelschaft damit zu
reiben; so wie allen Klöstern überhaupt, die
barmherzigen Brüder ausgenommen, eigene
Apotheken zu haben, nicht mehr erlaubt seyn
sollte.

Die verschiedenen Segen, die die Mönche
den Kranken zu geben pflegen, sind gänzlich zu
verboten. Als den Dominikanern der St.
Vinzenz Segen, den Paulanern der Franz de
Paula Segen, den Kapuzinern der Fidelis
Segen u. s. f. Auch soll ihnen ernstlich ver-
boten werden, Reliquien, Lukaszettel, Amu-
lete, von ihnen geweihtes Brod, Del und
dergleichen unter das Volk für Hererey und
allerhand Krankheiten auszutheilen, weil da-
durch Irrthum und Aberglauben verbreitet
wer-

werden, und das Volk durch dergleichen von dem Gebeth zu Gott als dem besten und einzigen wahren Helfer abgehalten wird.

Weil es eine ausgemachte Sache ist, daß der Rosenkranz zu Zeiten der Kreuzzüge in der Christlichen Kirche seinen Anfang genommen, ehe noch Dominikus geboren war, so sind Dominikanern alle Gemähde, welche vorstellen, wie die Mutter Gottes dem heiligen Dominikus den Rosenkranz vom Himmel bringet, abzuschaffen. Den Augustinern die Gemähde mit der ledernen Gürtel, den Carmelitern die Vorstellungen mit dem Skapulier u. s. f. weil diese vorgegebenen Geschichten von der Kirche niemah gut geheissen, sondern nur geduldet worden, und weil sie zu vielen Mißbräuchen und Irrthümern Anlaß gegeben haben.

Die Kandidaten, welche in die Stelle derjenigen, die von der beybehaltene Anzahl der Klostergeistlichen verstorben sind, eintreten wollen, sollen von einer Landesstelle zuerst ihres wahren Verufes und Absichten wegen, geprüft werden, und ohne die Erlaubniß dieser
b 2
Stelle

Stelle soll keine Ordensobrigkeit, befugt seyn, ein neues Mitglied anzunehmen.

Wenn ein solcher Kandidat ein Vermögen besizet, so soll dasselbe zur allgemeinen Klosterkasse erlegt, und nicht mit ins Kloster gebracht werden, weil das Kloster vom Landesfürsten unterhalten wird, folglich keines neuen Zuflusses nöthig hat.

Die Erbschaften, die den Klostergeistlichen zufallen, gehören gleichfalls zur erstgedachten landesfürstlichen Klosterkasse, so wie das hinterlassene Vermögen den verstorbenen Klostergeistlichen; Ordenskleidungen, Bücher und Kloferräthe ausgenommen, welche für den neuen Kandidaten, der an seine Stelle kömmt, von der über die Klöster zu befehlen habenden Landesstelle können verwendet, oder unter die übrigen Religiosen vertheilet werden.

Sobald ein Ordensmitglied verstirbt, so solle vom Prälaten oder Prior alsogleich die Anzeige an die landesfürstliche Stelle gemacht, und ein genaues Verzeichniß seiner Verlassenschaft eingeschicket werden.

Alle Klostergefängnisse und Inquisitionen sind auf das schärfste zu verbieten; und wenn ein Religios sich eines erheblichen Fehlers schuldig macht, soll diese Sache, wenn sie die Religion und Glaubenssake betrifft, von dem Bischöffe, wenn sie aber in das politische einschlägt, von der Landesregierung untersucht und abgethan werden.

Sollte aber ein Religios von seiner Ordensobrigkeit oder Mitbrüdern unschuldiger Weise, oder wohl gar wegen Wahrheiten, die dem bisherigen Kloster- und Mönchensystem nicht günstig sind, verfolgt werden, so soll einem solchen Ordensmitglied sowohl bey dem Bischöffe als dem Landesfürsten die Thüre allzeit geöffnet, und Recht und Ruhe verschaffet werden.

*

*

Mit den Nonnenklöstern, von denen man mit Recht sagen kann, daß sie dem Staate mehr schädlich als nützlich sind, der Religion aber wo nicht gar keinen; doch nur einen sehr unbeträchtlichen Nutzen bringen, ist eine ernsthafte Reformation vorzunehmen.

Vor allem soll den Nonnen überhaupt ihr Gelübde aufgelöst werden, diejenigen, welche aus wahren Eifer Gott zwischen vier Mauern eingesperrt von der Welt ganz abgesondert dienen wollen, sollen sich neuerdings erklären, und ihre gethanen Gelübde erneuern. Fene aber, welche in ihrer zarten Jugend, ohne wahren Beruf, auf Zureden der Klosterfrauen, wo sie in der Kost gewesen, oder auf Anlockung der Mönche, oder auf hartnäckigen Befehl ihrer grausamen Eltern, das Ordenskleid angenommen, und ihre Tage in Mißvergnügen dasebst zubringen, soll es erlaubt seyn, in die Welt zu treten. Denn Gelübde, die nicht aus hinfälliger Ueberzeugung, oder wozu ein solches Schlachtopfer der väterlichen und mütterlichen Härte gezwungen worden, können nach der Natur und Eigenschaft der bindenden Gelübde weder gültig noch Gott angenehm seyn.

Diesjenigen, welche wieder in die Welt getreten, soll man nicht nur erlauben, sondern ernstlich befehlen, alle Klostergebräuche, Thorheiten, Gebrechen und Fehler dem Bischoff und der Landesstelle aufrichtig zu entdecken, damit

damit man künftig aller Unordnung und Unheil vorbeugen, die gehörige Maßregeln nehmen, heilsame Verordnungen machen, und die im Finstern unbekannt und unentdeckt geschehene Verbrechen bestrafen könne.

Diese ausgetretenen Jungfrauen sollen dasjenige Vermögen, welches sie mit ins Kloster gebracht haben, wieder zurück bekommen, damit nicht die vorhin vermöglich gewesen Kinder als arme Mägden von dem Kloster in die Welt wandern müssen, und an Beförderung ihres Glückes gehindert werden. Es kann hier der Einwurf nicht gemacht werden, daß das Kloster sie so lang ernährt und gekleidet habe, folglich für so und so viele Jahre das Kostgeld, Kleidung &c. abgezogen werden müsse: denn eine solche Person hat dem Kloster und ihrer Obrigkeit gedienet, und die ihr aufgelegten Pflichten erfüllet, sie hat sich also die Kost und Kleidung selbst verdient.

Nach der Anzahl der in den Nonnenklöstern zurückgebliebenen Jungfern kann die Anzahl der Frauenklöster, die indessen noch bleiben sollen, bestimmt werden. So wenn die

die Hälfte übrig bleibt, kann die Hälfte dieser Klöster kauft, und von dem Landesherrn zu andern nützlichen Absichten verwendet werden.

Weil aber alsdenn verschiedene Orden dieser Nonnen in ein Kloster zusammen kommen, so sollen sie sich zu einer von diesen Regeln bekennen, oder es soll ihnen von dem Bischoff nach Befinden der Umstände mit Vorwissen des Landesfürsten eine neue Regel vorgeschrieben werden.

Sollte die Anzahl der auf solche Art gebliebenen Nonnenklöstern noch zu groß seyn, so kann der Landesfürst nach Belieben verbiethen, neue Kandidatinnen aufzunehmen, um durch das Absterben der Nonnen ihre Anzahl zu vermindern.

Obchon das weibliche Geschlecht für das männliche von Gott erschaffen worden, obchon eine jede Weibsperson in der Welt, wenn sie sich auch nicht verehlichen wollte, eben so gut, wie in einem Nonnenkloster die ewige Seligkeit erlangen kann, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Nonnenklöster ganz über

überflüssig und unnöthig zu seyn scheinen, so
finde ich doch nicht für gut, alle dergleichen
Klöster zu kasiriren; sie sollen aber auf eine sehr
geringe Zahl in jedem Lande herabgesetzt, und
in einer Hauptstadt höchstens zwey geduldet
werden.

Diejenigen Klosterjungfern, welche die
kranken Weibspersonen bedienen, und die man
Elisabethinerinnen nennet, sollen in einer
volkreichen Hauptstadt zwey Klöster haben;
und wäre ihnen von den kasirten das zweyte
mit einem hinlänglichen Einkommen einzuräu-
men. Auch in kleinen Städten sollte ihnen
ein proportionirtes Kloster mit den nöthigen
Geräthschaften und nöthigem Unterhalt für ei-
ne proportionirte Anzahl derselben, wie den
barmherzigen Brüdern, von den eingezogenen
Klöstern eingeräumt werden.

Wenn nun nach dem Willen des Landes-
herrn die Zahl der Nonnenklöster und der
Nonnen festgesetzt worden; so soll zu ihrer in-
nern Reformation mit allem Ernste Hand an-
gelegt werden.

Die von den alten in den Klöstern zurückgebliebenen Nonnen sollen so wie die Klostergeistlichen eine getreue Anzeige aller ihrer Güter, Kapitalien und Einkünfte an die betreffende Landesstelle einschicken. Im Fall eines vorgegangenen Betrugs und Verschweigung einiger Kapitalien oder anderer Einkünfte sollen die Schuldigen gleichwie von den Klostergeistlichen oben gesagt worden, als Betrügerinnen des Landesfürsten landesverwiesen werden.

Da es noch mehr als bey den Ordensgeistlichen auffallend ist, daß Klosterjungfern, die zwischen vier Mauern eingesperrt, und der Welt vermög ihrem Stande ganz abgestorben sind, Güter, Herrschaften, Unterthanen, Grundbücher und Gerichtsstuben haben, die sie doch durch Weltliche müssen verwalten lassen; so sollen von dem Landesfürsten alle diese Güter eingezogen werden. Nebst den liegenden Gütern und Gründen sollen auch ihre beweglichen Güter, Kapitalien und Einkünfte untersucht, vom Landesfürsten eingezogen, und ihnen eine proportionirte Summe zum anständigen Unterhalt gereicht werden.

Weil sie als Weibspersonen sich selbst viele Bedürfnisse machen können, als Leinwäse, Nähen, Stricken, Kleidungen machen, Kochen, Waschen, und überhaupt die häuslichen Angelegenheiten und Wirthschaft besorgen, so soll man ihnen nicht so viel Unterhaltselder, als wie den Mönchen und Klostergeistlichen geben. Dadurch werden sie, anstatt wie bisher Müßiggängerinnen und Ländlerinnen zu seyn, zu nützlichen Arbeiten angehalten.

Vor allem ist ihre künftige Lebensart und ihre geistlichen Uebungen durch die Bischöffe festzusetzen; und alle einfältige und lächerliche Gebräuche, wie jener, wenn sie vom Keller und untersten Stock durch alle Gänge untar das Dach hinauf Wallfahrten ziehen, auf das schärfeste zu verbiethen. Die Tagzeiten und übrigen Gebether sollen sie nicht mehr wie bisher in lateinischer Sprache, sondern in verständlichem Deutsch betheuen. Dieser dumme Gebrauch, in einer Sprache zu Gott zu reden, die sie nicht verstehen, ist von Grund an abzuschaffen.

Ob ihnen wohl die Musik zu einer anständigen Unterhaltung in den Erholungsstunden nicht ganz zu verbiethen, so soll doch nicht mehr gestattet werden, daß sie weder Instrumental- noch Vokalmusik in ihrer Kirche machen, weil es gar nicht auserbaulich wohl aber lächerlich ist, wenn sie wie die Sassen zusammen schreyen.

In ihren Kirchen sollen täglich nur zwey Messen gelesen werden, deren jeder die Hälfte der Nonnen beywohnen sollen. Und nur an Sonn- und Festtagen soll ein musikalisches Hochamt gehalten werden.

Uebrigens soll der Umgang mit Klostergeistlichen gegen ihnen unter schwerer Strafe verbotten seyn. Die Mönche sollen nicht einmal die Redimmer der Nonnenklöster, noch weniger ihre eigenen Wohnungen betreten.

Ihre Beichtväter hat der Bischoff zu erwählen; diese sollen aber auch außer der Verwaltung und Auspendung der Sacramente keine Gemeinschaft mit den Klosterjungfern haben. Der Beichtstuhl soll in der Kirche

sehn, und die Nonnen sollen durch ein Gitter aus ihrem Kloster beichten, daß folglich der Beichtvater niemals in das Innere des Klosters eintrete, außer im Fall, daß er eine schwer-franke Nonne beichthöret und kommunikiret. So wie überhaupt, außer der Visitation des Bischoffs, oder seines Vikarii, und in gewissen Fällen der Abgeschickten von der Landesstelle, keine Männerpersonen, als in diesem Falle der Beichtvater und Doktor in das Innere der Frauenklöster bey schwerer Strafe kommen soll.

Die Bischöfe sollen theils in eigener Person, theils durch ihre Vikarien zu gewissen Zeiten die Klöster besuchen, eine jede insbesondere und in geheim verhören, die vorgebrachten Klagen untersuchen und beylegen, die Wüthastigen bestrafen, und der gedrückten Unschuld alle Einderung verschaffen. Bey dieser Untersuchung soll von der niedrigsten Nonne bis zu der Oberin jede besonders erscheinen, und keine unter was immer für einem Vorwande ausbleiben dürfen.

Sollte eine über die andere Nonne nicht erscheinen, und eine Krankheit vorgeschüet werden

werden, solle der Bischoff oder sein Vikarius nachsehen, ob es die Wahrheit sey, damit nicht unter einem solchen Vorwande eine arme Unschuld in einer Krust oder sonst einem fürchterlichen Arrest geplagt und der Untersuchung entzogen werde.

Eben so sollen durch die Landesstelle die Klöster zu gewissen aber unbestimmten Zeiten visitirt, und jede Person einzeln gehört werden. Auf diese Weise kanit vielen Bosheiten und Verfolgungen der gedrückten Unschuld ein Damm gesetzt, und vielen Unordnungen vorgebeuet werden.

Zu diesen Untersuchungen, wo jede Person insbesondere verhört wird, sind zwey verschiedene Zimmer zu widmen, eines, worin jede Nonne durch ein Gitter, auf Art der Redzimmer, doch so, daß sie von keiner lauschenden Schwester kann behorchet werden, ihre Klagen und Beschwerden vorbringt, das andere, wo die Berordneter von der Landesstelle sich befinden.

So wie bey den Religiosen kein Kandidat ohne vorläufige Untersuchung und Erlaub-

nitz der Landesstelle, in ein Kloster künftig
darf auf, und angenommen werden, so darf
auch keine Kandidatin in ein Frauenkloster
ohne landesherrliche Bewilligung eintreten.
Bey Prüfung der Kandidaten solle man beson-
ders streng und vorsichtig seyn, damit ei-
ne solche Person nicht aus Furcht der Eltern
ihre wahre Neigung verberge, und nur den
äußerlichen Schein nach einer Neigung zum
Klosterleben zeige. Auch soll die Bewilligung
der Landesstelle nicht so leicht gegeben, und
sowohl bey Weibs, als Mannspersonen die
Beständigkeit geprüfet werden.

Was das Vermögen der Kandidatinnen,
die Erbschaften und Verlassenschaft betrifft,
soll es damit eben so, wie bey den Religio-
sen oben gemeldet worden, gehalten werden.

Das den Mönchen alle Pfarren und pfarr-
lichen Berrichtungen sollen abgenommen, und
sie in ihre Klöster angewiesen werden, ist
oben schon gemeldet worden. Es ist daher
zu veranstalten, das die Pfarren, die theils
durch die Mönche selbst versehen, theils durch
sie

ſie mit Beichtthören; Predigen; Kranke beſuchen; Sterbenden bezuſuchen; bedient worden; mit einer hinlänglichen Anzahl tauglicher Weltpriester beſetzt werden.

In den meiſten Orten iſt keine größere Anzahl Weltpriester zur Seelſorge nöthig; als vorher Mönche geweſen ſind. An andern Orten war biſher nur ein Pfarrer und Vikar; welche zwey Perſonen; weil ſie von den Mönchen nicht mehr unterſtützt werden; zu wenig ſeyn dürften; die Seelſorge gehörig beſorgen zu können.

Vor allem ſind bey künftiger Einrichtung der Pfarren die Pfarreinkünfte zu unterſuchen. Man wird finden; daß in den meiſten Pfarren die Einkünfte wegen den zu hoch gespannten Taxen; ſehr groß ſeyen; und daß mit dem Sechſtel oder Viertel die hinlängliche Anzahl der Priester; ihre honette Unterhaltung haben können.

Die ſo hohen Leichen - Populir - Tauf- und Todtenſcheintaxen ſind den Bürgern eine nicht geringe Laſt; und die Pfarren ſammeln ſich



sich dadurch von dem oft so sauer erworbenen Gelde der Unterthanen Reichthümer. Ist es nicht sehr übermäßig, daß man für einen Tauf- oder Todtenschein, der meist vorher schon gedruckt ist, dessen gedrucktes Exemplar nicht höher als auf zwey Pfennige zu stehen kömmt, und nur etliche Worte hinein geschrieben und endlich vom Pfarrer unterschertiget wird, einen Gulden und dreyßig Kreuzer bezahlen muß, den landesfürstlichen Stempel nicht gerechnet, der extra fünf Groschen beträgt? Wäre die Tare nicht schon hoch genug, wenn mit samt dem Stempel für ein solches Tauf- oder Todtenzeugniß ein Gulden bezahlet würde? Der Mehner hätte für das einen 1/2 Kreuzer kostende Papier, worein er nur etliche Worte zu schreiben hat, fünf Groschen, der Pfarrer für das Unterschreiben und Siegeldrucken zehen Groschen. Und so von der Mäßigung der übrigen Taren.

Nach herunter gesetzten Taren ist das jährliche Einkommen der Pfarren zu untersuchen. Man darf nur ihre Pfarrprotokolle von einigen Jahren her untersuchen, und man wird auch ohne die Einkünfte die nicht eingeschrieben werden, finden, daß mehr als die
c hin

hinlängliche Anzahl Priester recht gut leben können, und noch immer der Pfarherr jährlich etwas ersparen kann.

Es giebt ferner Pfarren, die bisher immer von Weltgeistlichen sind versehen worden, und welche etliche tausend Gulden eintragen, da doch der Pfarrer höchstens zwey Rastlöne nöthig hat. Von diesen gar zu großen Einkünften kann ein Theil abgenommen, und einer armen Pfarre (obschon keine wirklich arme, wo der Pfarrer nicht hinlängliches Einkommen hätte, finden kann) zugetheilet werden.

Es ist in der That zu bewundern und verdächtig, daß die berühmtesten sogenannten Gnadenörter, wo die reichsten Schätze, goldene und silberne Opfer, und unzählige Mirakeltafeln zu sehen sind, seit ihrem Ursprünge von den Religiösen und meistens von Mönchen sind versehen worden, und daß man in den Pfarrkirchen der Weltgeistlichen diese Sache nicht findet; außer Zweifel, weil die Weltpriester sich niemals dergleichen Kunstgriffe bedienen, die die Mönche ausführen durch



durch Erzählung und Vorzeigung fälscher und
erdicteter Mirakel, das Volk in diese Ver-
ter zu locken, und dieselbe dadurch in großen
Ruf zu bringen.

Es solle daher die Verwaltung dieser Gna-
denorte den Weltpriestern übergeben, und
die daselbst befindlichen Mönche entweder gänzlich
abgeschafft, und Weltpriester hingesetzt,
oder wenn es thünlich, und eine Pfarre da-
selbst vorhanden ist, die hinlängliches Ein-
kommen trägt, die Mönche zwar daselbst ge-
lassen, aber alleinig in ihrem Kloster als
Mönche zu leben, ohne sich ferner einer sol-
chen Verrichtung anzumassen angehalten wer-
den.

Alle Opfer und Mirakeltafeln sollen hin-
weggeräumt, und durch den Bischof und
Landesfürstliche Abgeordnete die Mirakel genau
untersucht werden. Diejenigen, die sich als
wahre Mirakel bestätigen, solle man dem
Volk als solche nach ihrer wahren Beschaffen-
heit bekannt machen, von den übrigen fabel-
haften Erzählungen der Mönche, die derglei-
chen Dörfer vormals verwalteten, künftig gar
keine

keine Meldung gemacht, und keine Spuren davon gelassen werden. Die neuerdings nach dieser Einrichtung sich ereignet haben sollenden Mirakel sollen durch den Bischoff und landesherrliche Commissarien scharf untersucht und geprüft, und wenn sie als Mirakel erkannt worden, bestätigt, wenn aber nicht, verworfen, und denjenigen, die solche Geschichten als Mirakel angepriesen haben, von der Eigenschaft eines wirklichen Mirakels erstlich ein deutlicher Begriff gemacht, dann aber wegen den vorgegebenen nicht richtig befunden, das ewige Stillschweigen bey Kirchen- und weltlicher Strafe auferleget werden.

Zu solchen Untersuchungen solle man auch unsere geliebten verblendeten irrigen Glaubensgegner zulassen, damit man sie überzeuge, das sie uns mit Recht verschiedene Vorwürfe nicht machen können. Liebvolles Betragen, Umgang und Ueberzeugung wird viele auf den rechten Weg bringen, die durch boshafte Schärfe und ungerechtes Verfolgen nur hartnäckiger gemacht werden.

Da dann auf solche Weise den Weltpriesters und Pfarrern die Seelsorge und der Unterricht des Volkes ganz allein anvertrauet und überlassen worden; so solle ihnen nachdrücklichst eingeschärft werden, die Lehre Jesu Christi nach ächten nicht mönchischen Grundsätzen zu lehren, selbst wider die Irthümer, Aberglauben und Mißbräuche, die dem Volke durch die Mönche beygebracht worden, zu predigen, ihre untergebene Schaafe von der Kräze, der falschen Lehrlätze der Mönche zu reinigen, und den gründlichen Unterricht der Jugend und ihre christliche Erziehung nach allen Kräften zu besorgen.

Sieher gehöret auch der Unterricht von den Ablässen, hauptsächlich von dem beruffenen Perikulaablass der Kapuziner, Franziskaner und Minoriten, von welchem sie so vieles Wesen machen, und von dem das Volk glaubet, daß er besser und vornehmer sey, als ein anderer vollkommener Ablass, dergleichen man das Jahr hindurch in den Gotteshäusern alle Sonn- und Fevertage gewinnen kann. Der Unterricht vom Rosenkranz, vom Skapulier; von den verschiedenen Segen der Mön-

he; von ihren Rauchen, Delen, Lufazetteln, Amuleten u. d. gl. wovon das Volk weiß nicht was glaubt, und durch die Mönche falsch unterrichtet, für allerhand Zufälle und Beschwerden abergläubisch gebrauchet.

Denen Weltpriestern und Pfarrern selbst aber ist nachdrücklich einzuschärfen, daß sie nicht selbst dergleichen Sachen weder für Krankheiten, noch Hererey unter ihre Pfarrkinder bey unachtsamlicher Strafe austheilen oder gebrauchen.

Besonders solle den Pfarrern auch anbefohlen werden, ihren Pfarrkinder die Toleranzen, und das liebevolle Betragen gegen unsere Glaubensgegner, nach den Grundfäßen der katholischen Kirche einzuschößen, zugleich aber auch sie in den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu unterrichten, damit sie wider die falschen Lehren vermahret, Red und Antwort doch ohne Streit und Bitterkeit geben können in Stand gesetzt werden.

Eben die Pfarrherren sollen nebst den landesfürstlichen Verordnungen das ihre beytragen, die so häufigen Wallfahrten in fremde

Dorfer



Orter zu verhindern, damit die Pfarrkinder
in ihrer eigenen Pfarre das Wort Gottes an-
hören, und den Gottesdienst abwarten, an-
statt ihren Seelenhirten zu verlassen, und
Fremden zuzulaufen.

Ich könnte hier noch von verschiedenen Ge-
genständen reden, die bey uns Catholicken sol-
len und müssen entweder verbessert, oder gar
abgebracht werden. Ich will mich aber jetzt in
Partikalavitäten nicht einlassen, da ich schon
überhaupt von Verbesserung des Unrechts,
von Tilgung der Mißbräuche und des Über-
galtens geredet habe. Wenn auf die hier ge-
meldete Art die falschen Grundsätze der Mön-
che und der Hochmuth der Religiösen wird ge-
tilget seyn, wenn die ächte Lehre Jesu Christi
durch die Seelsorger wird gelehrt und gepre-
digt werden; so läßt sich von selbst hoffen, daß
durch eben diese Seelsorger noch verschiedene
Gebrechen und unapprobirete Gebräuche werden
entdeckt, und nach und nach ausgerottet wer-
den.

Bei